

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d3974c6d-c207-3775-82c0-9c2020222853>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sprengarbeiten (BGV C24)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGV C24
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## § 47 BGV C24 - Anzeigepflicht

- (1) Werden Großbohrlochsprengungen beabsichtigt, so hat der Unternehmer der Berufsgenossenschaft davon Anzeige zu erstatten. Der Anzeige sind eine maßstäbliche Zeichnung und eine Lademengenberechnung beizufügen.
- (2) Die Richtigkeit der Angaben in der Anzeige ist von dem verantwortlichen Leiter für Großbohrlochsprengungen durch Unterschrift zu bescheinigen.
- (3) Die Berufsgenossenschaft kann Unternehmer, die laufend Großbohrlochsprengungen ausführen, von dieser Anzeigepflicht ganz oder teilweise befreien, soweit sicherheitstechnische Bedenken nicht entgegenstehen.

